

Allgemeine Lieferbedingungen (Industrial Services) der Atotech Deutschland GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar auch dann, wenn wir Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos an ihn ausführen.
2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für Instandhaltungs-, Instandsetzungs- (Reparaturen) und andere Serviceleistungen für Anlagen und Systeme ("Systeme") einschließlich deren Umbau („Serviceleistungen“). Für den Verkauf, die Lieferung und die Errichtung von Systemen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Systeme), für den Verkauf und die Lieferung von chemischen Erzeugnissen, Anoden, Ersatzteilen und Kleingeräten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Chemie).

II. Angebote, Aufträge, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Sie sind eine Aufforderung an den Auftraggeber, uns ein Vertragsangebot zu machen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und Systembeschreibungen sind nur angenähert maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Sie sind nur Beschaffensvereinbarungen und begründen keine Beschaffensgarantie.
2. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggeber (Angebot) und die Auftragsbestätigung (Annahme) durch uns zustande. Unsere Annahme erfolgt schriftlich oder durch Ausführung der Serviceleistungen.
3. Wir behalten uns sämtliche Rechte an unserem Know-how im Hinblick auf die Serviceleistungen und damit durchgeführte Änderungen von Systemen, Verfahren, Kontrolleinrichtungen und die Produktion mit diesen Systemen und Verfahren („Know-how“) vor. Der Auftraggeber ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, das in unseren Angeboten mitgeteilte Know-how zu veröffentlichen

oder Dritten zugänglich zu machen. Durch die Erteilung des Auftrags erwirbt der Auftraggeber keine Rechte an unserem Know-how mit Ausnahme des Rechts, das Know-how im Zusammenhang mit dem Betrieb der Systeme zu nutzen, die Gegenstand unserer Serviceleistungen sind.

4. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sofern uns aufgrund unserer Angebote kein Auftrag erteilt wird, sind uns unsere Zeichnungen und anderen Unterlagen ohne Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Erstellen wir auf Anforderung des Auftraggebers Kostenvoranschläge, beruhen unsere Angaben auf Schätzungen und sind unverbindlich, wenn nichts Abweichendes mit uns vereinbart ist.
6. Sofern wir mit dem Auftraggeber Teillieferungen vereinbaren, gilt jede Teillieferung als besonderes Geschäft. Etwaige Beanstandungen einer Teillieferung sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung eines Auftrages.

III. Preise

1. Umfassen die Serviceleistungen die Lieferung von Komponenten oder Teilen, verstehen sich Preise, sofern nichts anderes vereinbart ist, "ab Werk" ausschließlich Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir für unsere Serviceleistungen die zur Zeit der Durchführung geltenden Preise auf Grundlage der aufgewandten Zeit. Zollgebühren und andere Abgaben, Reisekosten und Kosten der Unterbringung unserer Mitarbeiter werden gegen Nachweis, verbrauchtes Material zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Gegenseitige Materialbezüge sind ordnungsgemäß zu quittieren. Verzögern sich die Serviceleistungen oder die Abnahme bzw. Übernahme durch Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, so gehen Wartezeiten und etwa zusätzlich erforderliche Reisen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; behördliche Anzeigen und Genehmigungen sind Sache des Auftraggebers.

3. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Kosten zugrunde. Ändern sich nach der Bestellung die Kosten, insbesondere für Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und

Gehälter, sind wir befugt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

IV. Leistungszeit, Mitwirkung des Auftraggebers

1. Bei Reparaturen beruhen unsere Angaben zu Fristen auf Schätzungen. Sie sind nur verbindlich, wenn der Umfang der Arbeiten feststeht und wir danach mit dem Auftraggeber eine verbindliche Frist für die Reparatur vereinbaren.
2. Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizubringender Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und aller sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert, ohne dass dies Einfluss auf die vereinbarten Zahlungstermine hat.
3. Hat eine Abnahme unserer Serviceleistungen zu erfolgen, ist der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin für die Einhaltung der Frist maßgeblich, es sei denn der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung berechtigt. Falls kein Abnahmetermin vereinbart ist, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
4. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrungen, Streiks und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen, Embargos und sonstige unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereiches liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung oder Leistung. Wir sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die Serviceleistungen von Dritten erbringen zu lassen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung werden wir den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.
5. Verzögert sich die Ausführung der Serviceleistungen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt nur berechtigt, sofern wir diese Verzögerung zu vertreten haben oder die Verzögerung im Falle von Art. IV. 4. drei Monate übersteigt.
6. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass unsere Mitarbeiter zu den vereinbarten Leistungszeiten freien Zugang zum Ort der Leistungserbringung haben. Er hat auf seine Kosten alle technischen Hilfeleistungen zu erbringen, damit die Serviceleistungen begonnen und zu normalen Arbeitsbedingungen zügig durchgeführt werden können. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber auf seine Kosten zur Verfügung: Pläne und andere Dokumentationsunterlagen über das System; Fach- und Hilfspersonal sowie Werkzeug, Hilfsmittel und Hebezeuge; Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Anstricharbeiten einschließlich Baustoffen;

Betriebskraft, Wasser und Abwasser mit Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle sowie Heizung; Beleuchtung; genügend große, geeignete und abschließbare Räume für die Aufbewahrung von Geräten, Teilen, sonstigen Materialien und Werkzeugen und für die Arbeit und den Aufenthalt unseres Personals sowie angemessene sanitäre Anlagen; Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die wegen besonderer Umstände erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

7. Für die Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, die nicht generell in der galvanotechnischen Branche zu beachten sind, sowie von ausländischen Vorschriften sind wir nur insoweit verantwortlich, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Besteht die Serviceleistung in der Montageüberwachung, beschränkt sich unsere Verantwortung auf die Anleitung und Beaufsichtigung der vom Auftraggeber gestellten Mitarbeiter; für die Qualifikation und für Handlungen dieser Mitarbeiter sind wir nicht verantwortlich.
8. Verzögert sich der Beginn der Serviceleistungen oder die Abnahme oder Fertigstellung der Serviceleistungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist uns unser dadurch entstehender Schaden, einschließlich Mehraufwendungen, zu ersetzen. Wir sind außerdem nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Serviceleistung zu verfügen, insbesondere unser Personal bei anderen Auftraggebern einzusetzen und die Serviceleistungen für den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu erbringen.

V. Versand, Gefahrübergang

1. Lieferungen von Komponenten oder Teilen für unsere Serviceleistungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“. Übernehmen wir den Versand, werden Versandweg und Versandart von uns gewählt; eventuelle Wünsche des Auftraggebers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt dieser.
2. Bei der Erbringung von Serviceleistungen geht die Gefahr mit Beendigung der Leistung, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung von Komponenten oder Teilen geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung mit Übergabe der Komponenten oder Teile an das Transportunternehmen oder im Falle der Abholung durch den Auftraggeber mit deren Bereitstellung auf diesen über. Wird der Versand von Teilen auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Vorbehaltlich der Regelungen in Art. VII. ist der Auftraggeber verpflichtet, die Komponenten oder Teile für die Zeit zwischen dem Gefahrübergang gemäß

diesem Art. V. 2. und dem Übergang des Eigentums gemäß Art. IX. zum Neuwert zu versichern.

Akkreditiv darf nicht später als bis zum geplanten Beginn unserer Leistungen ausgestellt werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

VI. Auftragsänderung

1. Wir sind berechtigt, von dem Auftraggeber eine Änderung der Serviceleistung und der Preise bei Reparaturen zu verlangen, wenn sich bei der Durchführung der Leistungen ergibt, dass erforderliche Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind oder weitere Leistungen durchgeführt werden müssen, damit das System des Auftraggebers wieder funktionsfähig wird. Dies gilt nicht, wenn uns die Nichtverfügbarkeit der Ersatzteile oder die Erforderlichkeit weiterer Leistungen bekannt war.
2. Stimmt der Auftraggeber den von uns vorgeschlagenen Änderungen nicht zu, sind wir und der Auftraggeber jeweils berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Auftraggeber unsere Serviceleistungen nach Ziffer III.2. vergütet.
3. Stellt sich bei der Durchführung einer Reparatur heraus, dass der Aufwand die Kosten der Neuanschaffung des Systems oder eines Teils davon voraussichtlich übersteigt, oder hat der Auftraggeber bei Vertragsabschluss Kostengrenzen mit uns vereinbart, machen wir den Auftraggeber darauf aufmerksam. Unsere Angaben zu den voraussichtlichen endgültigen Reparaturkosten beruhen auf Schätzungen der erforderlichen Maßnahmen und sind daher unverbindlich. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit uns zu kündigen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind nach Ziffer III. 2. zu vergüten.

VII. Versicherung, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Ist der Versand von Komponenten oder Teilen vereinbart, werden diese von uns ohne besondere Weisung des Auftraggebers gegen Transportgefahren einschließlich gewöhnlichen Bruches zu Lasten des Auftraggebers versichert.
2. Der Auftraggeber hat gelieferte Komponenten oder Teile unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmer mit Kopie an uns anzuzeigen und den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmen aufzunehmen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
2. Erfolgt die Zahlung gegen Akkreditiv, ist es zwingend, dass das Akkreditiv nach unseren Angaben ausgestellt und der Text von uns genehmigt wird. Das

3. Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Ansprüche gefährdet werden, sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
4. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Komponenten und Teilen bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag und der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen sich zu Lasten des Auftraggebers ergebenden Kontokorrentsaldos vor. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Lieferungen, die durch uns vorgenommen worden sind, entrichtet ist.
2. Werden Komponenten oder Teile mit anderen Sachen des Auftraggebers so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache sind, erlangen wir Miteigentum an der anderen Sache.
3. Der Auftraggeber darf Komponenten oder Teile nicht veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, uns etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung, auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Komponenten oder Teile oder Sachen, mit denen diese verbunden wurden, unverzüglich mitzuteilen und im Fall einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig in unserem Namen beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber zuwiderhandelt, insbesondere wenn er eine fällige Forderung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und Komponenten oder Teile auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Durch das Herausgabeverlangen erklären wir nicht zugleich den Rücktritt. Das Recht zum Rücktritt dürfen wir nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

X. Abnahme

1. Bedarf die Serviceleistung einer Abnahme, so muss diese unverzüglich zu dem vereinbarten Termin, ansonsten unverzüglich nach unserer Meldung der Fertigstellung durchgeführt werden. Bei Umbauten von Systemen unter Veränderung des Prozessablaufs nimmt der Auftraggeber das System nach einer Funktionsprüfung ab (elektro-mechanische Abnahme), ansonsten nach Besichtigung der ausgeführten Serviceleistungen.
2. Über die erfolgte Abnahme wird ein Protokoll errichtet.
3. Erfordert die Abnahme einen Probetrieb, erfolgt dieser durch das Personal des Auftraggebers nach unseren Anweisungen. Der Auftraggeber trägt die Kosten seines Personals und der erforderlichen Betriebsmittel und Einsatzstoffe. Er ist für das Betreiben des Systems während des Probetriebs verantwortlich.
4. Jegliche Produktion, die der Auftraggeber mit den Systemen vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durchführt, erfolgt auf sein eigenes Risiko.

XI. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

1. Sind unsere Serviceleistungen mangelhaft, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) Stellen sich Komponenten oder Teile wegen eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft heraus, haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder die Teile neu zu liefern (Nacherfüllung).
 - b) Wir tragen die angemessenen Kosten des Ausbaus des mangelhaften Lieferteils und die Kosten des Einbaus des neu gelieferten Teils, sofern der Einbau Vertragsinhalt war.
 - c) Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar sein, so kann dieser den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Minderung der Vergütung verlangen. Der Rücktritt von dem mit uns geschlossenen Vertrag wird ausgeschlossen.
 - d) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz verborgener Aufwendungen wegen eines Mangels gilt der nachfolgende Art. XII.
2. Bestehen die Serviceleistungen im Umbau eines Systems, beschränkt sich unsere Mängelhaftung auf die von uns gelieferten und eingebauten neuen Komponenten und Teile sowie unsere Umbauleistungen; sie umfasst nicht die Gesamtanlage und ihre Funktion, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Wir haften nicht für Mängel, die auf Vorgaben des Auftraggebers für die Serviceleistungen oder

Maßnahmen zurückzuführen sind, die der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat. Dies gilt auch, sofern Mängel an Teilen oder Materialien auftreten, die der Auftraggeber beigelegt hat oder deren Verwendung er ausdrücklich verlangt hat. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

4. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Selbstvornahme erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, sofern die Aufwendungen sich erhöhen, weil Anlagen oder Systeme, an denen wir Serviceleistungen erbracht haben, nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

XII. Schadensersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei grober Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart haben.

XIII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Abnahme; soweit keine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung mit Beendigung unserer Serviceleistungen. Anstelle der Jahresfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Dies gilt auch, wenn unsere Lieferungen und Leistungen entsprechend ihrer

üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die durch einen Mangel der Serviceleistungen verursacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Softwarenutzung

1. Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der Anlage bzw. dem System überlassen, an dem wir die Serviceleistungen erbracht haben. Eine Nutzung der Software auf anderen Anlagen oder Systemen ist unzulässig.
2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns.

XV. Verhaltenskodex, Umweltschutz

1. Wir bekennen uns zu den im Atotech Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten ethischen Werten und Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen, die Berücksichtigung grundlegender internationaler Standards, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, die Achtung der Menschenrechte und der Regeln des freien Wettbewerbs und die Ablehnung jeglicher Form der Korruption, sei sie öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Atotech Verhaltenskodex findet sich im Downloadbereich unter www.atotech.com/our-values.
2. Im Hinblick auf seine Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz verpflichtet sich der Auftraggeber, nachteilige Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt kontinuierlich und nachhaltig zu verringern. Hierzu wird er im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Berlin. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).